

## VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Die Grundsätze von MÜLLER stehen für Innovation, Verantwortung, Fairness und Kundenorientierung. Unser Verhalten basiert auf diesen Werten. Diese Werte bestimmen nicht nur, wie wir miteinander umgehen und zusammenarbeiten, sondern sie wirken sich auch auf unsere Beziehungen mit Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern aus.

Als international tätiges Unternehmen ist sich MÜLLER seiner rechtlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung bewusst und bekennt sich zu diesen Grundsätzen. MÜLLER verpflichtet sich insbesondere zum Klimaschutz gemäß dem Übereinkommen von Paris und hat sich das Ziel gesetzt, die Kohlenstoffemissionen bis 2030 um 40 % zu reduzieren und bis 2045 kohlenstoffneutral zu werden (Umfang 1 + 2). Verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln und die Achtung der Menschenrechte im Einklang mit der Internationalen Menschenrechtscharta, mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, mit den grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und mit den OECD-Leitsätzen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln sind grundlegende Elemente unserer gesellschaftspolitischen Verantwortung als Unternehmen.

Um innerhalb von MÜLLER die Einhaltung der gesetzlichen und anderer Anforderungen zu erfüllen, haben wir eine globale Compliance-Struktur entwickelt. Die Art und Weise, wie MÜLLER seine Geschäfte führt, spiegelt sein kontinuierliches Streben nach Höchstleistungen wider. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie externe Partner, die mit uns zusammenarbeiten, sind dazu angehalten, denselben hohen Standard einzuhalten, der alle anwendbaren Korruptionsbekämpfungs-, Wettbewerbs- und Kartellgesetze sowie sämtliche anwendbaren Sozial- und Umweltbestimmungen und andere anwendbaren Gesetze berücksichtigt. Unrechtmäßiges Verhalten muss unbedingt verhindert werden, und von jedem Beschäftigten wird der Schutz des öffentlichen Ansehens des Unternehmens erwartet.

Um die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen sowie ethischen, sozialen und ökologischen Grundsätzen innerhalb des eigenen Lieferantenstamms zu gewährleisten, hat MÜLLER für alle seine Lieferanten den vorliegenden Verhaltenskodex für Lieferanten entwickelt, und alle Lieferanten müssen sicherstellen, dass diese Bestimmungen eingehalten werden.

## **VERANTWORTUNGSVOLLE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSETHIK**

MÜLLER verpflichtet sich dazu, weltweit Wettbewerb mit Ehrlichkeit, Integrität und unter vollumfänglicher Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften zu betreiben. MÜLLER verbietet sämtliche Formen von Korruption, Erpressung und Unterschlagung und wird mit keinem Lieferanten Geschäfte machen, der solche Praktiken anwendet. MÜLLER verlangt von seinem Lieferanten, was dessen Verhalten gegenüber Geschäftspartnern angeht, dass er alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhält. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, bei all seinen Geschäften in den Ländern, in denen er Geschäfte macht, seine soziale und ökologische Verantwortung wahrzunehmen. Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens die folgenden Punkte einzuhalten:

### **1. Korruptionsprävention**

Der Lieferant wird keine unlauteren Vorteile fordern, annehmen, anbieten oder gewähren. Vorteile sind alle Arten von Zuwendungen, auf die der Begünstigte keinen Anspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Situation objektiv verbessern. Ein Vorteil ist unlauter, wenn er unter Berücksichtigung sämtlicher im Einzelfall gegebenen Umstände nicht üblich und unangemessen ist.

### **2. Wettbewerbsrecht und Kartellrecht**

Der Lieferant führt seine Geschäfte im Einklang mit einem freien und fairen Wettbewerb aus und hält dabei alle anwendbaren Wettbewerbs- und Kartellgesetze ein.

### **3. Außenhandel**

Der Lieferant hält sämtliche anwendbaren Exportkontroll-, Zoll-, Steuer- und Außenhandelsbestimmungen ein, einschließlich aber nicht beschränkt auf anwendbare EU- und US-Sanktionen, -Embargos und andere Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen und Richtlinien, die den Transfer oder die Lieferung von Waren, Technologie und Zahlungen kontrollieren.

### **4. Betrugs- und Geldwäschebekämpfung**

Der Lieferant ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um jedwede Form von Betrug zu verhindern und sicherzustellen, dass die Geschäftsbeziehung zu MÜLLER nicht zur Geldwäsche oder für irgendeine andere Form gesetzeswidriger Aktivität (z. B. Terrorismusfinanzierung) missbraucht wird.

### **5. Interessenskonflikte**

Der Lieferant trifft seine geschäftlichen Entscheidungen unabhängig und stellt sicher, dass er Geschäftsinteressen strikt von privaten Interessen getrennt hält.

### **6. Vertraulichkeit**

Der Lieferant muss Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sämtliche anderen vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln. Solche Informationen müssen in angemessener Art und Weise vor Offenlegung gegenüber oder vor dem Zugriff durch Dritte geschützt werden.

## 7. Datenschutz

Der Lieferant muss personenbezogene Daten unter strikter Einhaltung der Gesetze der Informationsfreiheit, insbesondere des Gesetzes der Europäischen Union über die Informationsfreiheit, der Datenschutzgesetze wie der Datenschutzgrundverordnung der EU und des Deutschen Bundesdatenschutzgesetzes und aller geltenden Vorschriften verarbeiten (wie z. B. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, die Strukturierung, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung von personenbezogenen Daten durch Übermittlung).

## 8. Geistiges Eigentum

Der Lieferant respektiert die Rechte an geistigem Eigentum. Der Lieferant führt die Übertragung von Technologie und von Fachwissen in solch einer Art und Weise durch, dass alle geistigen Eigentumsrechte von MÜLLER geschützt sind.

## 9. Produktfälschungen

Der Lieferant entwickelt, implementiert und hält Methoden und Prozesse aufrecht, die für seine Produkte und Dienstleistungen angemessen sind, um das Risiko, dass gefälschte Teile und Materialien für Produkte verwendet werden, zu minimieren.

## VERANTWORTUNGSBEWUSSTE ARBEITSBEDINGUNGEN UND SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE

Der Lieferant respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte, wie sie in der Internationalen Menschenrechtscharta, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegt sind, und bekennt sich insbesondere zu folgenden Grundsätzen:

### 1. Keine Zwangsarbeit und Kinderarbeit, keine Sklaverei und kein Menschenhandel

Der Lieferant lehnt sämtliche Formen von Zwangsarbeit ab und beschäftigt keine Personen, die das nach dem anwendbaren Recht festgelegte gesetzliche Mindestalter noch nicht erreicht haben. Der Lieferant nimmt an keiner Form von Sklaverei oder Menschenhandel teil und lehnt alle Arten von Sklaverei oder Menschenhandel ab. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass es bei der Herstellung oder Verarbeitung der zu liefernden Produkten zu keinerlei ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des ILO-Übereinkommens Nr. 182 kommt oder gekommen ist, sowie dass diese Produkte keine, die sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen verletzen.

## **2. Vielfalt, Antidiskriminierung und Chancengleichheit**

Der Lieferant schätzt Vielfalt in seiner Belegschaft und verpflichtet sich dazu, eine gute Arbeitsumgebung zu schaffen. Der Lieferant verpflichtet sich bei der Auswahl und der Förderung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bei allen sonstigen Personalentscheidungen den Grundsatz der Chancengleichheit einzuhalten. Dabei unterlässt der Lieferant jede diskriminierende Behandlung seiner Mitarbeitenden wegen ihres Geschlechtes, ihrer ethnischen und kulturellen Herkunft, Religion, politischen Einstellung, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmerorganisation, einer Behinderung, des Alters oder der geschlechtlichen Ausrichtung.

## **3. Schutz vor Belästigung**

Der Lieferant duldet keine Nötigung, Belästigung oder Mobbing am Arbeitsplatz. Der Lieferant bedroht seinen Beschäftigten nicht und übt auch sonst keinerlei Formen des psychologischen, physischen, sexuellen und verbalen Missbrauchs, der Einschüchterung oder Belästigung aus, sondern verbietet diese Handlungen.

## **4. Koalitionsfreiheit und Recht auf kollektive Tarifverhandlungen**

Der Lieferant beachtet das Recht seiner Beschäftigten, sich gemäß der national oder regional gültigen Gesetze gewerkschaftlich zu organisieren. Der Lieferant behandelt Mitarbeitende, die als Arbeitnehmervertreter fungieren oder Gewerkschaftsmitglieder sind, fair. Der Lieferant respektiert Tarifverhandlungen als einen Verhandlungsprozess zwischen Arbeitgebern und einer Gruppe von Arbeitnehmern mit dem Ziel, eine Vereinbarung zur Regelung von Arbeitsbedingungen zu erreichen. Der Lieferant bemüht sich um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften.

## **5. Arbeitszeit und Löhne**

Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze in Bezug auf Arbeitszeiten, Mindestlöhne und Sozialleistungen ein. Darüber hinaus müssen die Arbeitsbedingungen einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen, indem sie die Mitarbeitenden in die Lage versetzen, ihren Lebensunterhalt zu sichern und am sozialen und kulturellen Leben teilnehmen zu können.

## **6. Gesundheit und Sicherheit**

Der Lieferant hält sich an alle geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften. Der Lieferant ergreift proaktiv Maßnahmen, um für seine Beschäftigten, Auftragnehmer und Besucher sichere und gesunde (Arbeits-) Bedingungen sicherzustellen und diese ständig zu verbessern.

## **7. Schutz von lokalen Gemeinschaften und indigenen Völkern.**

Der Lieferant respektiert die Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker, die von den Geschäftstätigkeiten an seinen Standorten betroffen sein können und berücksichtigt die lokalen Auswirkungen seiner Geschäftsaktivitäten.

## 8. Konfliktrohstoffe

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, Materialien und Produkte zu identifizieren und zu ersetzen, die Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten enthalten, und die Verwendung solcher Mineralien zu vermeiden. Der Lieferant muss die Quelle dieser Mineralien prüfen und in seinen Lieferketten Sorgfaltsmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Konfliktmineralien nur aus Minen und Schmelzhütten außerhalb von Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, oder aus Schmelzhütten und Raffinerien stammen, die die Anforderungen eines als von einer unabhängigen dritten Partei stammenden Programms zur verantwortungsvollen Mineralienbeschaffung erfüllen und entsprechend validiert sind. Der Lieferant ist außerdem dazu verpflichtet, die Anforderungen an die verantwortungsvolle Beschaffung und die Sorgfaltsmaßnahmen auf seine Subunternehmer auszuweiten und sämtliche in der Lieferkette identifizierten Risiken zu melden. Auf Verlangen von MÜLLER legt der Lieferant jährlich einen Bericht über Konfliktmineralien (CMRT) und/oder eine CRT (Kobalt-Berichtsvorlage) vor. Lieferanten von 3TG (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) und Lieferanten, die diese Rohstoffe in ihren Produkten verwenden, müssen alle Schmelzhütten und Raffinerien in ihrer Lieferkette identifizieren und offenlegen.

## ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT UND KLIMASCHUTZ

MÜLLER ist der Überzeugung, dass es entscheidend ist, die Zukunft der Menschheit mit technischem Fortschritt zu harmonisieren. MÜLLER bewertet und verbessert seine Produkte und Prozesse ständig, um die nachhaltige Nutzung von Ressourcen und die effiziente Nutzung von Energie sicherzustellen, um so die Auswirkungen unseres Geschäftsbetriebs und unserer Produkte auf den Klimawandel und die natürlichen Ressourcen zu minimieren. Von seinen Lieferanten erwartet MÜLLER dasselbe.

Der Lieferant stellt sicher, dass er alle anwendbaren Umweltgesetze und sämtliche die Umwelt betreffenden Vorschriften einhält. Zudem hält der Lieferant die Anforderungen der internationalen Übereinkommen von Minamata (Quecksilber), von Stockholm (persistente organische Schadstoffe) und von Basel (Sonderabfall) ein. Der Lieferant hält alle erforderlichen Umweltgenehmigungen auf dem neuesten Stand und erfüllt die Berichtspflichten und -vorschriften. Zusätzlich hat der Lieferant umweltschonende und nachhaltige Geschäftspraktiken eingeführt oder wird diese einführen. Dazu gehören:

### 1. Klimaschutz/Reduktion von Treibhausgasemissionen

Der Lieferant implementiert eine Strategie zur Reduktion von CO<sub>2</sub> Emissionen, um zu MÜLLERs Verpflichtungen im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris beizutragen (z. B. Unternehmensziele für Emissionen im Umfang 1, 2 und 3). Wenn der Lieferant von MÜLLER dazu aufgefordert wird, muss er regelmäßig über seine Fortschritte Bericht erstatten, insbesondere hinsichtlich seines CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks auf Produktebene. Für den Fall, dass MÜLLER als Teil des Vergabeverfahrens spezifische CO<sub>2</sub>-Ziele für bestimmte Materialien oder Komponenten festsetzt, sind diese während der Projektdurchführung bindend.

## 2. Schutz der Wasserressourcen

Der Lieferant ergreift Maßnahmen, um den Wasserverbrauch und die Abwassererzeugung zu reduzieren. Zusätzlich werden Maßnahmen ergriffen, um die Verunreinigung von Oberflächenwasser oder Grundwasser zu verhindern.

## 3. Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement

Der Lieferant ergreift Maßnahmen, um die Umweltauswirkungen seiner Produkte und Dienstleistungen während ihres Lebenszyklus (d.h. Entwurf, Entwicklung, Produktion, Transport, Nutzung und Recycling) zu verringern und setzt Maßnahmen zur Minimierung des Verbrauchs von Energie und natürlichen Ressourcen um. Der Lieferant stellt sicher, dass kein Abfall illegal entsorgt wird, und ergreift Maßnahmen, um die Abfallerzeugung zu reduzieren, und zwar durch Verbesserung, Austausch, Wiederverwendung und Recycling von Materialien.

## 4. Biologische Vielfalt

Der Lieferant trägt durch seine Geschäftstätigkeiten nicht zu einer illegalen Umwandlung der natürlichen Ökosysteme bei oder profitiert davon, z. B. durch illegale Rodung wie die Umwandlung von Naturwäldern in Nutzflächen.

## 5. Gefahrstoffe

Der Lieferant implementiert Prozesse und Verfahren für eine korrekte Bestimmung, Verwaltung, Handhabung, Entsorgung und einen korrekten Austausch von Gefahrstoffen.

## 6. Recycelte Materialien

Der Lieferant stellt MÜLLER Informationen über seine Verwendung von Sekundärrohstoffen auf Produktebene über IMDS oder CDX zur Verfügung. Der Lieferant muss die Verwendung von recycelten Materialien weitestmöglich erhöhen.

## 7. Material Compliance

Der Lieferant hält sich, was das Verbot, die Beschränkung, die Registrierung, die Autorisierung und/oder Rückverfolgbarkeit von Stoffen, die für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt bedenklich sind, angeht, an die Gesetzgebung und die Vorschriften, die in den Produktionsländern gelten und auch in den Ländern/Regionen, in denen das Produkt oder das Teil verkauft oder genutzt wird (z. B. Europäische Union) (z. B. REACH, RoHS, ELV, TSCA (Toxic Substances Control Act)). Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß der europäischen REACH-Verordnung müssen in Produkten und Teilen vermieden werden.

## **SORGFALTSPFLICHT UND COMPLIANCE-MANAGEMENTSYSTEM**

Der Lieferant implementiert und hält einen Risikomanagementprozess aufrecht, um Risiken für und Auswirkungen auf die Umwelt und Menschen zu identifizieren, ihnen vorzubeugen, sie zu mindern und zu erfassen. Der Lieferant erfüllt die Sorgfaltspflicht in den Bereichen, die vom vorliegenden Verhaltenskodex für Lieferanten abgedeckt sind, in Übereinstimmung mit internationalen Standards wie dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Jeder Lieferant ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Beschäftigten, Vertreter und Beauftragte im Geschäftsverkehr mit MÜLLER den vorliegenden Verhaltenskodex für Lieferanten einhalten. Um effektiv zu bewerten und sicherzustellen, dass der Lieferant die Bestimmungen auf allen Ebenen seines Geschäftsbetriebs einhält, erwartet MÜLLER vom Lieferanten, dass er ein Compliance-Managementsystem einrichtet, das mindestens das Folgende umfasst:

### **1. Lieferkette**

Prozesse, um seinen Lieferanten und Unterpelieferanten gegenüber den Grundsätzen des vorliegenden Verhaltenskodex für Lieferanten effektiv zu kommunizieren. Außerdem muss er von seiner Lieferkette verlangen, dass die Grundsätze des vorliegenden Verhaltenskodex für Lieferanten nach besten Kräften eingehalten werden.

### **2. Risikomanagement**

Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten effektiv zu überwachen und zu überprüfen. Dazu gehört es, fortlaufend zu dokumentieren, um die Bemühungen zur Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten nachzuweisen.

### **3. Schulungsprogramme**

Schulungsprogramme, um seinen Mitarbeitenden die Grundsätze des vorliegenden Verhaltenskodex für Lieferanten und sämtlicher anwendbaren Gesetze und Vorschriften, auf die darin verwiesen wird, zu vermitteln.

### **4. Hinweisgebersystem**

Wenn ein solcher nicht bereits existiert, muss der Lieferant ein internes Hinweisgebersystem für all seine Mitarbeitenden einrichten, um sicherzustellen, dass Verletzungen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften gemeldet werden können. Der Lieferant muss den Schutz des Hinweisgebers sicherstellen und dass Mitarbeitende, die einen Verstoß melden, keine negativen Konsequenzen für sich selbst fürchten müssen.

Durch Annahme einer Bestellung von MÜLLER und/oder durch Unterzeichnung des Verhaltenskodex für Lieferanten erkennt der Lieferant an, dass er den Verhaltenskodex für Lieferanten akzeptiert und damit einverstanden ist, die Bestimmungen des vorliegenden Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten. MÜLLER behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Verhaltenskodex für Lieferanten anhand von Fragenkatalogen zur Selbstbewertung zu prüfen. Wenn der Lieferant von MÜLLER oder von einer Organisation, die von MÜLLER beauftragt wurde, einen Fragenkatalog zur Selbstbewertung erhalten hat, ist er dazu verpflichtet, diesen innerhalb der festgesetzten Frist auszufüllen und zurückzusenden. Wenn der Verdacht besteht, dass der Lieferant gegen die Bestimmungen verstößt, behält sich MÜLLER das Recht vor, während der normalen Geschäftszeiten Audits an den Standorten des Lieferanten durchzuführen. Wenn MÜLLER feststellt, dass der Lieferant gegen die Bestimmungen verstößt, muss der Lieferant unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen, andernfalls kann MÜLLER die Geschäftsbeziehung beenden.

Der Lieferant macht seine Lieferketten auf die verfügbaren Kanäle zum Melden von Beschwerden aufmerksam und stellt sicher, dass diese Informationen auch an die unteren Ebenen der Lieferkette weitergegeben werden.

Name und Anschrift des Unternehmens

Firmenstempel  
(falls vorhanden)

.....  
 .....  
 .....  
 .....

.....  
 Ort, Datum

.....  
 Ort, Datum

.....  
 Name und Unterschrift

.....  
 Name und Unterschrift

.....  
 Position innerhalb des Unternehmens

.....  
 Position innerhalb des Unternehmens